

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zellbachtal“,
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

**vom 08. Oktober 2002
820-8622-1/93**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der zwischen den Ortsteilen Leismühl und Bairawies in der Gemeinde Dietramszell im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gelegene Talraum wird unter der Bezeichnung „Zellbachtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 130,5 ha und liegt in der Gemeinde Dietramszell, in den Gemarkungen Hechenberg und Manhartshofen.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Zellbachtal“ ist es,

1. den weitgehend naturnahen Zellerbach mit seinen Uferbereichen zu erhalten und seine natürliche, unbeeinflusste Entwicklung zu sichern,
2. die im Schutzgebiet vorkommenden übrigen Fließ- und Stillgewässerbereiche, die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Großseggenrieder, die Altwässer und Weichholzauen sowie den Moorkomplex des Zellbachtals mit seiner vielgestaltigen Hoch-, zwischen- und Niedermoorvegetation einschließlich der ausgedehnten Moorwald- und Streuwiesenflächen als einen für Oberbayern, insbesondere für das Ammer-Loisach-Hügelland repräsentativen Bestand zu sichern und zu entwickeln,

3. die im Schutzgebiet vorkommenden naturnahen Wälder in ihrem Natürlichkeitsgrad zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu fördern sowie naturferne Wälder in einen der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Zustand zu überführen,
4. die typischen und artenreichen Lebensgemeinschaften, deren räumliches und ökologisches Vernetzungsgefüge und die zu ihrer Existenz notwendigen Lebensbedingungen zu sichern sowie ihre natürliche Entwicklung zu fördern,
5. die Vielfalt der heimischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern,
6. das vom Lauf des Zellerbachs sowie von den Wald- und Streuwiesenflächen geprägte Landschaftsbild in seiner Strukturvielfalt und seinem Abwechslungsreichtum zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Kräne, Krananlagen und Gerüste zu errichten,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,
 6. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wasser zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 7. Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 8. Verlandungsbereiche zu verändern und Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu mähen,
 9. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 1. September zu mähen; frühere Mahdtermine sind nur nach vorheriger Zustimmung des Landratsamts Bad Tölz-

Wolfratshausen möglich. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Streuwiese genutzten Flächen sind in einer Nutzungskarte *) M 1:5.000 eingetragen,

10. Grünland umzubrechen oder unsachgemäß mit Gülle im Sinne der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. 1 S. 118) in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln; die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Grünland genutzten Flächen sind in einer Nutzungskarte*) M 1:5 000 eingetragen,
 11. die als Futterwiese genutzte seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiese (Fl.Nr. 1859, Gemarkung Hechenberg) sowie die seggenreiche Nass- und Feuchtwiese (Fl.Nr. 509, Gemarkung Manhartshofen) umzubrechen, mehr als zweimal jährlich zu mähen, zu düngen, aufzuforsten oder zu beweiden. Die Flächen sind in einer Nutzungskarte*) M 1:5 000 eingetragen,
 12. Kahlhiebe über 0,3 ha ohne vorherige Zustimmung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen durchzuführen oder Rodungen vorzunehmen,
 13. Moor-, Bruch- und Auenwälder nachteilig zu verändern,
 14. Einzelbäume, Gehölze oder Gebüsch zu beschädigen oder zu beseitigen; ausgenommen ist die bestanderhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch sowie der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen oder Gebüsch entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 15. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 16. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen; ausgenommen ist die Erstaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1814, Gemarkung Hechenberg, entsprechend dem Bescheid des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 14.04.1994, Az. 31-740-3 Sei,
 17. Wildäcker anzulegen,
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 19. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 20. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen; ausgenommen ist die Aneignung von Beeren, Pilzen, Nüssen nicht gesetzlich geschützten Pflanzen, Tee- und Heilkräutern in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, für den eigenen Bedarf;
- *) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Dietramszell, beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz¹ und beim Bayerischen Staatsministeri-

¹ ab 01.08.2005: Bayerisches Landesamt für Umw elt

um für Landesentwicklung und Umweltfragen² verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

21. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen, insbesondere Streuwiesen und Moorbereiche durch Führung von Gruppen, zu stören oder nachteilig zu verändern; hierzu zählt auch die Beeinflussung durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 22. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfung einzubringen; dies gilt nicht bei der Einzelpflanzenbehandlung auf mehrschürigem Grünland unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl 1 S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen.
 23. Sachen im Gelände zu lagern,
 24. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
 25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 26. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder befestigten zugelassenen Straßen und Wege Fahrrad zu fahren, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 6. zu baden, die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art oder Schwimmkörpern zu befahren oder Schiffmodelle aller Art zu betreiben,
 7. mit Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen,
 8. Sportveranstaltungen abzuhalten,
 9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

² ab 2003: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

10. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; maßgebend ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung*. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 22,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Vegetation entsprechenden Zustand zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 13, 15, 16 und 22,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes; die Neuerrichtung von Wildfütterungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich Fischhege sowie Maßnahmen der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich gebotenen Umfang; außerdem Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinaus geht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen; Grabenräumungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen,
 8. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme

auf Veranlassung oder mit vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen erfolgt,

10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Dietramszell, beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz³ und beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen⁴ verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

- (2) ¹Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 Halbsatz 1, 7 Halbsatz 1 und 8 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. ²Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 5 Halbsatz 1, 7 Halbsatz 1 und 8 Halbsatz 2 liegen vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6 Befreiungen

¹Von den Verboten des Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. ²Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, soweit es sich um Anlagen handelt, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 15. ³Für die Erteilung einer Befreiung von den übrigen Verboten ist die Regierung von Oberbayern zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen⁵ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 26 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

³ ab 01.08.2005: Bayerisches Landesamt für Umwelt

⁴ ab 2003: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

⁵ ab 2003: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

(1) Diese Verordnung tritt am 5. November 2002 in Kraft.

München, 8. Oktober 2002
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2002, S 159

Lesefassung